

# Reglement und Wegleitung

über die verbandsinterne Ausbildung

## Servicemalerin SMGV/FRMPP Servicemaler SMGV/FRMPP

11. Dezember 2008

(modular ohne Abschlussprüfung)

---

# Reglement

## über die verbandsinterne Ausbildung

# Servicemalerin SMGV/FRMPP

# Servicemaler SMGV/FRMPP

11. Dezember 2008

(modular ohne Abschlussprüfung)

Gemäss Beschluss der 121. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes SMGV vom 13. Dezember 2007 und der Delegiertenversammlung der Fédération Romande des Maîtres Plâtriers-Peintres FRMPP vom 18. Dezember 2007 wird die gesamte Weiterbildung Maler modularisiert.

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Ziel der Ausbildung

Absolventinnen und Absolventen des Modullehrganges Servicemaler/in SMGV/FRMPP sind gut qualifizierte Fachleute für:

- die Ausführung sämtlicher Applikations- und Ausbesserungsarbeiten
- die Kenntnisse der branchenüblichen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Anlagen

Die Module schliessen mit einem Kompetenznachweis ab. Das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Kompetenznachweise berechtigt zum Bezug des verbandsinternen Zertifikats „Servicemaler/in SMGV/FRMPP“, eine Schlussprüfung findet somit nicht statt.

Das Berufsbild ist in der Wegleitung formuliert.

### 1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband

FRMPP Fédération Romande des maîtres plâtriers-peintres

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### 2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt das vorliegende Reglement und aktualisiert es periodisch;
  - b) überwacht die Modulprüfung der Schlüsselmodule;
  - c) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - d) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
  - e) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Kompetenznachweise und entscheidet über die Erteilung des Titel Servicemaler/in SMGV/FRMPP;
  - f) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - g) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
  - h) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - i) berichtet der Trägerschaft über ihre Tätigkeit;
  - j) sorgt für die Qualitätsentwicklung und –sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und Geschäftsführung dem Sekretariat der Trägerschaft (SMGV/FRMPP) übertragen.

### 3 ZULASSUNG, KOSTEN

#### 3.1 Zulassung

- 3.11 Die Zulassung zu den Modulen steht grundsätzlich jedermann offen. Die Kompetenznachweise und das Zertifikat Servicemaler/in SMGV/FRMPP wird jedoch nur Absolventinnen/Absolventen ausgehändigt, welche:
- sich mit einem Fähigkeitszeugnis als gelernter Maler / gelernte Malerin und mit mind. 1-jähriger Berufstätigkeit ausweisen kann.
  - sich mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis in einem verwandten Beruf des Bauhandwerkes und mit mind. 5-jähriger Berufstätigkeit im Malergewerbe ausweisen kann.
  - sich mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis als gelernter Maler/Gipser und mit mind. 1-jähriger Berufstätigkeit ausweisen kann.
  - sich über gleichwertig erbrachte Bildungsleistungen ausweisen kann. Die QS-Kommission entscheidet über die Anrechnung ausserhalb des Bildungsganges erworbener Bildungsleistungen (s. Art. 9 nBBG und Art. 4 nBVO).

- 3.12 Der Titel Servicemaler/in SMGV/FRMPP umfasst folgende Module:

#### Theoretischer Unterricht

Modul M-T1	Betriebstechnik
Modul M-T2	Materialkunde
Modul M-T8	Ausmass
Modul M-T11	Lerntechnik, Kommunikation

#### Praktischer Unterricht

Modul M-P1	Applikations- und Ausbesserungsarbeiten I
Modul M-P2	Applikations- und Ausbesserungsarbeiten II (Schlüsselmodul)

Als Schlüsselmodule werden solche Module bezeichnet, in welchen die Kompetenznachweise durch Experten der QS-K abgenommen oder begleitet werden.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder auf der Website [www.malergipser.com](http://www.malergipser.com) aufgeführt.

- 3.13 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet die Trägerschaft
- 3.14 Der Entscheid über die Zulassung zu den Modulen wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit dem Aufgebot zum Ausbildungslehrgang bzw. –kursmodul schriftlich Mitgeteilt. Die Kandidatinnen/Kandidaten haben die Zulassungsbedingungen nachzuweisen. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine schriftliche Begründung.

## 3.2 Kosten

- 3.21 Die Kandidatin oder Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Modulgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben oder ist in den Modulgebühren enthalten.
- 3.22 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von einem Modul zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.23 Wer den Kompetenznachweis nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.23 Die Modulgebühr für Kandidierende, welche das Modul oder den Kompetenznachweis wiederholen, wird im Einzelfall durch die QS-Kommission unter Berücksichtigung des Aufwandes festgelegt.
- 3.24 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das verbandsinterne Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber.
- 3.25 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während des Moduls gehen zulasten der Kandidierenden.

## 4 DURCHFÜHRUNG DER KOMPETENZNACHWEISE

### 4.1 Anmeldung

- 4.11 Bei der Anmeldung zum Modul, entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat ob das Modul mit oder ohne Kompetenznachweis besucht und durchgeführt werden will.
- 4.12 Der Kompetenznachweis wird in der Regel am Ende eines Moduls durchgeführt.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

### 4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 2 Wochen vor Beginn des Moduls und Kompetenznachweises zurückziehen. Für Anmeldungen gelten die Bestimmungen des Kursprogramms des SMGV.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld

- 4.23 Der Rücktritt muss der Trägerschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zum Kompetenznachweis zugelassen.
- 4.32 Von dem Kompetenznachweis ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von dem Kompetenznachweis muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein definitiver Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, den Kompetenznachweis unter Vorbehalt abzuschliessen.

### 4.4 Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Kompetenznachweise. Sie hält ihre Beobachtungen

schriftlich fest.

- 4.42 Bei Kompetenznachweisen von Schlüsselmodulen ist mindestens ein Experte der QSK anwesend.
- 4.43 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei den Kompetenznachweisen als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### 4.5 Abschluss und Erteilung Verbandsinterner Fachausweis

- 4.51 Die QS-Kommission entscheidet nach Vorliegen aller Kompetenznachweise über die Erteilung des Fachausweises Servicemaler/in SMGV/FRMPP.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5 ERFORDERLICHE KOMPETENZNACHWEISE

### 5.1 Kompetenznachweise

- 5.11 Für die Erteilung des Titels Servicemaler/in SMGV/FRMPP umfasst folgende Kompetenznachweise und dauert:

Modul M-T1	Betriebstechnik	2 – 4 Std.
Modul M-T2	Materialkunde I	2 – 4 Std.
Modul M-T8	Ausmass	2 – 4 Std.
Modul M-T11	Lerntechnik, Kommunikation	2 – 4 Std.
Modul M-P1	Applikations- und Ausbesserungsarbeiten I	4 – 8 Std.
Modul M-P2	Applikations- und Ausbesserungsarbeiten II	2 – 4 Std.

- 5.12 Jeder Kompetenznachweis kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

### 5.2 Anforderungen Kompetenznachweise

- 5.21 Der detaillierter Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zum Reglement bzw. im Anhang in den Modul-Beschreiben aufgeführt. Die Kompetenznachweise beinhalten praktische und/oder schriftliche Prüfungen.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Kompetenznachweise bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über allfällige Dispensationen von den entsprechenden Kompetenznachweisen des vorliegenden Reglements.

## 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Allgemeines

6.11 Die Beurteilung der Kompetenznachweise erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und 6.3 des vorliegenden Reglements.

### 6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### 6.3 Beurteilungsprädikate

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### 6.4 Bedingungen zum Bestehen der Kompetenznachweise

6.41 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse/ Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen über die Erteilung oder Nichterteilung des Zertifikats Servicemaler/in SMGV/FRMPP.

Das Zertifikat Servicemaler/in SMGV/FRMPP wird erteilt, wenn bei allen 6 (sechs) Kompetenznachweisen mindestens die Note 4 erreicht wird.

6.42 Ein Kompetenznachweis gilt im Weiteren als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von dem Kompetenznachweis ausgeschlossen werden muss

6.43 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Modulzertifikat aus. Diesem kann entnommen werden:

- a) die Note des Kompetenznachweises
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen des Kompetenznachweises



## 6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer den Kompetenznachweis nicht bestanden hat, kann diesen bzw. das Modul zweimal wiederholen.
- 6.52 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Anmeldung und Zulassung.

## 7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Wer die Kompetenznachweise bestanden hat, erhält das verbandsinterne Zertifikat Servicemaler/in SMGV/FRMPP.  
Dieses wird vom Trägerverband ausgestellt und von dessen Verbandspräsidentin oder Verbandspräsidenten und der Präsidentin oder Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Zertifikatsinhaberinnen und –inhaber sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:  
  
Servicemalerin SMGV/FRMPP oder Servicemaler SMGV/FRMPP  
Peintre retoucheur / retoucheuse ASEPP/FRMPP  
Pittore/-trice a servizio ASIPG/FRMPP
- 7.13 Die Namen der Zertifikatsinhaberinnen und –inhaber werden in ein vom Trägerverband geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Gesetzgebung über Datenschutz.

### 7.2 Entzug des Zertifikats

- 7.21 Die QS-Kommission kann ein auf rechtswidrige erworbenes Zertifikat entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid der QS-Kommission kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Zentrale Kommission Berufsbildung Maler (ZKB-M) letztinstanzlich weitergezogen werden.

### 7.3 Beschwerderecht

Gegen Entscheide der QS-Kommission betreffend Nichtzulassung zum Kompetenznachweis oder Verweigerung des Zertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Zentralen Kommission Berufsbildung Maler (ZKB-M) letztinstanzlich Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

## **8 DECKUNG DER KOMPETENZNACHWEIS KOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen Die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Kompetenznachweis Kosten, soweit sie nicht durch die Modulgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

- 9.11 Das Reglement vom 31. Januar 1995 über die Ausbildung Vorarbeiter SMGV wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

- 9.21 Die ersten Module und deren Kompetenznachweise nach diesem vorliegenden Reglements, finden im Wintersemester 2009/2010 statt.
- 9.22 Dieses Reglement wurde an der 125. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands vom 11. Dezember 2008 genehmigt.

## **10 ERLASS**

Wallisellen, 11. Dezember 2008

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV  
Zentralpräsident SMGV: Alfons P. Kaufmann

Fédération Romande des maîtres plâtriers-peintres FRMPP  
Zentralpräsident FRMPP : Jacques-Roland Coudray

# Wegleitung

über die verbandsinterne Ausbildung

Servicemalerin SMGV/FRMPP  
Servicemaler SMGV/FRMPP

11. Dezember 2008

---

## 1. Ausgangslage

Die gesamte Weiterbildung Maler umfasst folgende Stufen:

### Vier (4) verbandsinterne Stufen:

- Servicemaler/in SMGV/FRMPP	6 Module
- Tapezierer/in SMGV/FRMPP	5 Module
- Spritzlackierer/in SMGV/FRMPP	5 Module
- Baustellenleiter/in SMGV/FRMPP	8 Module

### Zwei (2) eidgenössisch anerkannte Stufen:

Berufsprüfung Projektleiter/in Farbe	
- Fachrichtung Betriebsleitung	19 Module
- Fachrichtung Dekoration und Gestaltung	21 Module

### Höhere Fachprüfung

- Malermeister/in	32 Module
-------------------	-----------

Insgesamt umfasst das neue Weiterbildungsangebot 36 Module, wobei im betriebswirtschaftlichen Teilbereich gleichwertige Weiterbildungen auch ausserhalb des Angebots des SMGV erworben werden können. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die QSK. Empfohlen wird v.a. das Angebot des SIU, Bern.

Der Besuch der Module steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Der Erwerb der Verbandstitel sowie der eidgenössischen Abschlüsse erfordern das Fähigkeitszeugnis als Maler oder das Fähigkeitszeugnis eines artverwandten Berufes. Offen bleibt die Anrechnung anderweitig erworbener Bildungsleistungen im Sinne der Art. 9 BBG und Art. 4 BBV.

Die Prüfungsordnungen für die eidgenössischen Abschlüsse (BP, HFP) sehen alle Schlussprüfungen vor. Sie sollen das erworbene Wissensspektrum in Form einer Diplomarbeit vernetzt wiedergeben. Die Schlussprüfungen sehen keine praktischen Prüfungsteile vor.

Die QSK sieht die Prüfung von Einzelmodulen in Form von praktischen und/oder theoretischen Kompetenznachweisen vor. Die QSK bestimmt die zu prüfenden Module.

## **2. Begriffsbestimmung**

Das Verfahren zur Erlangung des verbandsinternen Zertifikats Servicemaler/in SMGV/FRMPP steht unter der Aufsicht des SMGV und der FRMPP.

Als Anbieter werden Institutionen bezeichnet, welche Module anbieten und Kompetenznachweise durchführen. Die Anbieter und die Module müssen beim SMGV bzw. der FRMPP akkreditiert sein. Das Akkreditierungsverfahren richtet sich nach den QS-K Bestimmungen.

Die Durchführung der Kompetenznachweise ist in den Richtlinien zur Durchführung von Kompetenznachweisen und Gleichwertigkeitsbeurteilungen geregelt.

## **3. Modularer Aufbau**

Der verbandsinterne Ausweis Servicemaler/in SMGV/FRMPP kann von allen Personen erlangt werden, die den Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse gemäss Ziffer 5 erbringen.

Als Modulabschlüsse werden die erfolgreich bestandenen Kompetenznachweise bezeichnet.

In bestimmten Fällen kann der Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung erbracht werden.

## **4. Qualitätssicherungs-Kommission (QS-K) und Prüfungsexperten**

Für die Durchführung der Modulabschlüsse ernennt der Zentralvorstand des SMGV und der FRMPP eine Qualitätssicherungs-Kommission für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl von zusätzlichen Fachexperten erfolgt durch die QS-K.

## 5. Modulabschlüsse für den Ausweis Servicemaler/in SMGV/FRMPP

(Für alle nachfolgenden Module sind die Teilqualifikationen, die Einordnung, die Lernziele, die Kursprogramme sowie die Kompetenznachweise in separaten Moduldossiers und auf der Website [www.malergipser.com](http://www.malergipser.com) festgehalten.)

### Theoretischer Unterricht

M-T 1	Betriebstechnik und Arbeitssicherheit
M-T 2	Materialkunde I
M-T 11	Lerntechnik, Kommunikation

### Praktischer Unterricht

M-P 1	Applikations- und Ausbesserungsarbeiten I	
M-P 2	Applikations- und Ausbesserungsarbeiten II	(Schlüsselmodul)

Als Schlüsselmodule werden solche Module bezeichnet, in welchen die Kompetenznachweise durch Experten der QS-K abgenommen oder begleitet werden.

## 6. Anbieter von Modulen

Vom SMGV und FRMPP anerkannte Anbieter können Module mit abschliessenden Kompetenznachweisen durchführen.

Die Anbieter haben die QS-K gemäss Art.2 des Reglements vorbehaltlos anzuerkennen.

## 7. Durchführung

Für die Durchführung der Kompetenznachweise gelten die Richtlinien des SMGV und der FRMPP.

Die Art, die Dauer und der Zeitpunkt der einzelnen Kompetenznachweise sind in den Richtlinien der QS-K festgelegt.

Die Kompetenznachweise finden in der Regel am Ende der einzelnen Module statt. Sie nehmen in ihrer Ausgestaltung auf die im Modul formulierten Lernziele Rücksicht. Die Kompetenznachweise sind nicht öffentlich.

Für die Durchführung der Kompetenznachweise ist das Reglement über die Ausbildung für Servicemaler/in vom 11. Dezember 2008 massgebend.

## 8. Anmelde- und Zulassungsverfahren

### Anmeldung

Die Anmeldung hat nach Abs. 3.2 des Reglements zu erfolgen. Unvollständige oder zu spät eingetroffene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Es wird daher dringend empfohlen, alle notwendigen Unterlagen frühzeitig zu beschaffen. Der Anmeldeschluss wird in den Fachorganen der Trägerinstitutionen publiziert. Bei Unklarheiten gibt das Prüfungssekretariat Auskunft.

### Zulassung

Über die Zulassung / Abweisung entscheidet die Prüfungskommission. Sie richtet sich dabei nach Abs. 3.3 des Reglements. Die Anmeldeunterlagen bilden die Grundlage für den Zulassungsentscheid.

### Gebühren

Jede Bewerberin / jeder Bewerber hat innert 30 Tagen nach Erhalt des Zulassungsentscheides die Prüfungsgebühr an das zuständige Sekretariat zu entrichten. Im Falle eines Rückzuges durch den Bewerber gelangen Abs. 3.4 und 4.2 zur Anwendung.

## Rechtsmittel / Akteneinsicht

Verweigert die QS-Kommission die Erteilung des Fachausweises, besteht die Möglichkeit der Akteneinsicht. Nicht erfolgreiche Bewerberinnen / Bewerber können auf Antrag zusammen mit Mitgliedern der QS-Kommission die beurteilten Prüfungsaufgaben innerhalb der Beschwerdefrist einsehen. Es wird empfohlen, vor Einreichung einer Beschwerde diese Möglichkeit zu nutzen. Sie verschafft in der Regel Klarheit über das Ungenügen in einzelnen Fächern bzw. über die Beurteilungskriterien der Expertinnen / Experten. Sie dient aber auch der persönlichen Ausbildung, indem solche Akteneinsichtnahmen Lücken und Mängel im Wissen und Können deutlich machen. Über das Beschwerderecht informiert das Reglement „Servicemaler/in SMGV/FRMPP“ in Abs. 8.2 und 8.3.

## 9. Organisation / Trägerschaft

Die folgenden Institutionen bilden die Trägerschaft:

**SMGV**                    **Schweiz. Maler- und Gipserunternehmer-Verband, Grindelstr. 2,  
8304 Wallisellen**

**FRMPP**                    **Fédération Romande des Maîtres Plâtriers-Peintres,  
Av. de tourbillon 33, cp 141, 1951 Sion**

Das Sekretariat der Prüfungskommission:

SMGV  
Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband  
Grindelstrasse 2  
8304 Wallisellen

Tel.    043 233 49 60  
Fax.    043 233 49 61  
technik@malergipser.com  
www.malergipser.com

**SMGV** Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband  
Wallisellen, 11. Dezember 2008